

Referat	Stadtplanung und Denkmalschutz							Öffentlich		
Auskunft erteilt	Herr Anhalt / Frau Ihne							Drucksache Nummer 16 / 294		
Aktenzeichen	512-20-124									
Datum	28.05.2015									
Beratungsweg	Sitzungstermin	TOP	Vor- beratung	Beschl.- fassung	Ja	Nein	Enthal- tungen	Mehr- heit	Abwei- chender Beschluss	
Rat	16.06.2015	A		X						

Betreff:	150. Änderung des Flächennutzungsplans "Veränderung der Höhenbegrenzung in der Windkraftkonzentrationszone Reusrath auf 150 m Anlagenhöhe" - Aufstellungsbeschluss, Beteiligung der Öffentlichkeit, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange -	
Beschluss- vorschlag :	<p>1. Gemäß § 2 (1) BauGB wird in Verbindung mit § 1 (8) BauGB die 150. Änderung des Flächennutzungsplanes "Veränderung der Höhenbegrenzung in der Windkraftkonzentrationszone Reusrath auf 150 m Anlagenhöhe" aufgestellt.</p> <p><u>Gebietsbegrenzung:</u></p> <p>Die Gebietsbegrenzung der 150. Änderung des Flächennutzungsplanes "Veränderung der Höhenbegrenzung in der Windkraftkonzentrationszone Reusrath auf 150 m Anlagenhöhe" entspricht dem Geltungsbereich der seit dem 30.06.2006 rechtswirksamen 138. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windkraftanlagen“</p> <p>2. Zu der 150. Änderung des Flächennutzungsplanes "Veränderung der Höhenbegrenzung in der Windkraftkonzentrationszone Reusrath auf 150 m Anlagenhöhe" wird gemäß § 3 (1) BauGB die Öffentlichkeit beteiligt.</p> <p>3. Zu der 150. Änderung des Flächennutzungsplanes "Veränderung der Höhenbegrenzung in der Windkraftkonzentrationszone Reusrath auf 150 m Anlagenhöhe" werden gemäß § 4 (1) BauGB die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.</p>	
	<p style="text-align: right;">Im Auftrag</p> <p>Frank Schneider</p> <p style="text-align: right;">Ulrich Beul Fachbereichsleiter Stadtentwicklung</p>	

1. Planungsrechtlicher Sachverhalt:

Am 13.12.2011 wurde vom Rat der Stadt Langenfeld einstimmig das Integrierte Kommunale Klimaschutzkonzept beschlossen. Als Kernziel verständigte sich der Rat der Stadt Langenfeld darauf durch ein Bündel von unterschiedlichen Maßnahmen einen lokalen Beitrag gegen den globalen Klimawandel zu leisten, um mittelfristig bis zum Jahr 2020 den Kohlendioxidausstoß um 20% gegenüber dem Jahr 2008 in unserer Stadt nachhaltig zu reduzieren.

Das o.g. Klimaschutzkonzept der Stadt Langenfeld formuliert als geeignete und wirksame Maßnahme zur Reduzierung des lokalen Kohlendioxidausstoßes u.a die Ermöglichung der Nutzung von Windkraft zur regenerativen Stromerzeugung in Langenfeld.

Die Stadt Langenfeld hat bereits vor einigen Jahren von dem Planungsvorbehalt des § 35 (3) Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht und durch die seit dem 30.06.2006 wirksame 138. Änderung des Flächennutzungsplanes die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Langenfeld auf eine sog. Konzentrationszone südlich des Stadtteils Reusrath im Bereich Ackerstraße/Rennstraße beschränkt. Die 138. Änderung des Flächennutzungsplanes steht seitdem als öffentlicher Belang einer Windkraftnutzung im übrigen Außenbereich des Langenfelder Stadtgebietes entgegen.

Neben den Zielsetzungen des kommunalen Klimaschutzkonzeptes gaben aktuelle Veränderungen rechtlicher Rahmenbedingungen im Jahr 2011, wie der Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011 sowie die unter den Aspekten des Klimaschutzes und der „Energiewende“ erfolgte Novellierung des Baugesetzbuches vom 30.06.2011 Anlass, die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Windenergienutzung in Langenfeld zu überprüfen.

In einem ersten Schritt wurde daher im 1. Halbjahr 2012 unter Zugrundelegung rechtlich zwingender sowie städtebaulich und naturschutzfachlich begründeter Kriterien (sog. harte und weiche Tabukriterien) eine gesamtstädtische Untersuchung des Stadtgebietes mit dem Ziel durchgeführt, geeignete Potenzialräume für eine zusätzliche Windenergienutzung in Langenfeld zu identifizieren und zu bewerten. Mit der Untersuchung wurde die Firma Ökoplan aus Essen beauftragt.

Dabei sollten auch die Stadtgebietsflächen, die durch die Gebietsänderung mit der Stadt Monheim zum 01.01.2008 hinzugewonnen wurden, auf ihre grundsätzliche Eignung für eine Windenergienutzung geprüft werden.

Die gesamtstädtische Untersuchung von Ökoplan hat ausdrücklich die Eignung der schon im Jahr 2006 ausgewiesenen Windkraftkonzentrationszone Reusrath bestätigt und kam darüber hinaus zum Ergebnis, dass weitere Flächen im Stadtgebiet grundsätzlich für eine Windenergienutzung in Betracht kommen.

Mit Blick auf zwei durch die Fa. Ökoplan entlang der westlichen Stadtgrenze ermittelten Potenzialflächen und in Kenntnis der Absicht der Stadt Monheim an der Grenze zur Stadt Langenfeld ebenfalls Flächen für eine Windenergienutzung durch Bauleitplanung auszuweisen, beschloss der Rat der Stadt Langenfeld am 19.03.2013 die Einleitung der 148. Änderung des Flächennutzungsplanes, um auf Langenfelder Stadtgebiet sog. Ergänzungsstandorte für Windkraftanlagen festzulegen. D. h., ergänzend zu der bestehenden Konzentrationszone in Reusrath sollten weitere Flächen für die Windenergienutzung bereitgestellt werden, um die angestrebten Klimaschutzziele zu erreichen.

Die Übrigen in der gesamtstädtischen Untersuchung der Fa. Ökoplan ermittelten Potenzialflächen wurden nicht als Ergänzungsstandorte für die Windenergie in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet und die hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung sprechen gegen die zwei benannten Potenzialflächen nordwestlich von Richrath in unmittelbarer Randlage zum Garather Wald.

Die Standorte südlich Berghausen und südwestlich Neurath stellen aufgrund ihrer geringen Größe nach Abzug der zur Autobahn A 59 zu berücksichtigenden 100 Meter Baubeschränkungszone kein substanzielles Potenzial für Windenergienutzung dar.

Nach intensiver Prüfung wurde das Verfahren der 148. Flächennutzungsplanänderung mit Beschluss des Rates am 30.09.2014 eingestellt, da sich die Ergänzungsstandorte aus Gründen des Trinkwasserschutzes, des Artenschutzes und der raumgreifenden Restriktionen der dort verlaufenden Leitungs- und Infrastrukturtrassen als für Windenergienutzung ungeeignet herausgestellt haben.

Somit stellt sich die bestehende Windkraftkonzentrationszone in Reusrath als einzige im Stadtgebiet von Langenfeld geeignete Fläche dar, entsprechend des Ziels des Klimaschutzkonzeptes, Windkraft in Langenfeld zu ermöglichen.

Als größtes Hemmnis einer Inanspruchnahme der bestehenden Konzentrationszone in Reusrath hat sich die durch die Stadt 2006 festgeschriebene Höhenbegrenzung einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von ca. 100 Meter über Grund (155 m ü. NN) erwiesen. Bislang wurde innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone keine Windkraftanlage genehmigt oder gebaut.

Anträge eines Investors zur Errichtung von zwei Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationszone mit einer geplanten Gesamtanlagenhöhe von ca. 149 Meter wurden durch die zuständige Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Mettmann im Oktober 2013 aufgrund des Verstoßes gegen die im Flächennutzungsplan festgeschriebene Höhenbegrenzung abgelehnt. Die Klage des Investors gegen den Ablehnungsbescheid ist seitdem beim Verwaltungsgericht Düsseldorf anhängig.

Im aktuellen Windenergieerlass NRW wird den Kommunen ausdrücklich empfohlen, sofern eine ausgewiesene Konzentrationszone in sieben Jahren nach Ausweisung mit Höhenbegrenzung nicht oder nur ganz unwesentlich genutzt worden ist, die Ausweisung dieser Konzentrationszone mit Höhenbeschränkung zu überprüfen.

Der Windenergieerlass stellt darüber hinaus fest, dass nach heutigem Kenntnisstand in Konzentrationszonen mit Beschränkung der zulässigen Anlagenhöhe bis zu 100 Meter in der Regel ein wirtschaftlicher Betrieb nicht zu erreichen ist. Hingegen lassen sich neu zu errichtende Anlagen mit einer Gesamthöhe um 150 Meter und höher grundsätzlich wirtschaftlich betreiben.

Auch der Entwurf des neuen Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf formuliert den Grundsatz von Höhenbegrenzungen für Windkraftanlagen abzusehen bzw. nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Luftverkehrsbeeinträchtigung etc.) davon Gebrauch zu machen.

Vor diesem Hintergrund ist es geboten die 2006 durch den Rat der Stadt festgelegte Höhenbegrenzung in der Konzentrationszone Reusrath in Frage zu stellen. Es besteht ein Planungserfordernis unter Abwägung aller relevanten Belange die zulässige Anlagenhöhe verträglich anzupassen.

Wie vom Bürgermeister zu Beginn des Jahres angekündigt, schlägt die Verwaltung vor, durch eine erneute Änderung des Flächennutzungsplanes die in der Windkraftkonzentrationszone Reusrath zulässige Anlagenhöhe von 100 Meter auf 150 Meter zu erhöhen.

Gestützt auf die Vorschrift des § 249 (1) BauGB bleibt trotz der Änderung der maximalen Anlagenhöhe innerhalb der Konzentrationszone Reusrath die Rechtswirkung des § 35 Absatz 3, Satz 3 BauGB, die durch die 138. Flächennutzungsplanänderung im Jahr 2006 (Ausschlusswirkung von Windkraftanlagen im sonstigen Außenbereich) erzielt worden ist, bestehen. Es handelt sich somit um ein isoliertes Verfahren ausschließlich zur Veränderung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung innerhalb der Grenzen der Konzentrationszone Reusrath.

Innerhalb des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens sind die Umweltauswirkungen der Zulassung höherer Windkraftanlagen zu prüfen. Dies sind u.a. die Auswirkungen auf den Artenschutz, den Schallschutz oder durch den Schattenschlag sowie das Landschaftsbild, zu denen falls erforderlich aktuelle Sachverständigengutachten erstellt werden.

2. Öffentliche Darstellung der Stadt Langenfeld:

Klimaschutz geht uns alle an

Laut Umweltbundesamt ist die Konzentration der Treibhausgase in der Atmosphäre seit Beginn der Industrialisierung stark angestiegen. Der infolge der vom Menschen verursachten Treibhausgasemissionen entstandene Klimawandel ist somit eine globale Herausforderung. Daher setzt die internationale Staatengemeinschaft auf ein wirksames internationales Klimaschutzabkommen, das 2020 in Kraft treten soll. Zentrale Aufgabe muss es sein, Treibhausgasemissionen zu vermindern. Ziel der deutschen Klimapolitik ist es, bis 2020 die Emissionen von Treibhausgasen um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 senken und bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent. Maßnahmen dazu zielen auf den Ausbau erneuerbarer Energiequellen und den effizienten Einsatz von Energie.

Atomkraft und Braunkohle nicht mehr zukunftsfähig

Spätestens seit der Katastrophe im japanischen Fukushima im März 2011 hat die internationale Staatengemeinschaft erkannt, dass Atomkraftwerke nicht beherrschbare Risiken mit sich bringen, was sich sowohl auf die Sicherheit, als auch auf die Endlagerung bezieht. Atomstrom gilt zudem als teuerste Energie.

Auch die Braunkohle, die noch eine große Rolle in der Energiegewinnung in unserer Region spielt, gilt in Puncto CO₂-Emission, Energiegehalt und Landschaftszerstörung hinlänglich als nicht mehr zukunftsfähig.

Bislang ist zudem nicht abschätzbar, welche dauerhaften Kosten und Schäden durch diese beiden Arten der Energiegewinnung künftige Generationen belasten werden.

Langenfeld wurde schon vor Fukushima initiativ

Bereits 2010, also noch vor den durch die Vorfälle im japanischen Fukushima im März 2011 intensivierte bundesweiten Zielsetzungen, den Atomausstieg bis 2020 zu realisieren, hatte die Stadt Langenfeld die Bedeutung des Klima- und Umweltschutzes erkannt.

Es sei die Pflicht, nachfolgenden Generationen eine lebenswerte Umwelt zu hinterlassen, unterstreicht der Bürgermeister die Notwendigkeit, effektive Klimaschutzmaßnahmen auch vor Ort in den Städten zu ergreifen. Vor allem der CO₂-Ausstoß stellt dabei weltweit die größte Bedrohung für Klima und Umwelt dar wie aktuelle Zahlen belegen.

Auch dem Bürgermeister ist klar, dass allein in Langenfeld nicht das Weltklima gerettet werden könne. Wenn aber alle so denken, ändere sich definitiv nichts. Es sei aber nur aufrichtig, sich nach den eigenen Möglichkeiten für Maßnahmen einzusetzen, die den CO₂-Ausstoß auch vor Ort verringern und zur Energiewende beitragen. Hier könne jeder Mensch einen aktiven Anteil leisten, und Rat und Verwaltung nehmen dabei eine wichtige Vorbildfunktion ein.

Das Thema Windkraft beschäftigt seit 2011 auch die Langenfelderinnen und Langenfelder intensiv. In zwei WindDialogen konnten sich Interessierte durch unabhängige Gutachter zum Thema informieren. Diese Form der Einbindung und Information der Bürgerschaft war Vorbild für die Energie-Agentur.NRW und gilt dort landesweit als "best-practice"-Beispiel.

Unternehmen befindet sich im Rechtsstreit zur Höhenbegrenzung

Ein am Betrieb von Windkraftanlagen interessiertes Unternehmen befindet sich derzeit in einem Rechtsstreit mit dem Kreis Mettmann als Genehmigungsbehörde vor dem Verwaltungsgericht gegen diese Höhenbegrenzung, um auf der Fläche der Konzentrationszone aus seiner Sicht wirtschaftlich Windkraftanlagen zu betreiben. Als wirtschaftlich wird dabei eine vom klagenden Investor beantragte Anlage mit einer Gesamthöhe von 148 Metern bezeichnet.

Hinter einer erneuten, den Möglichkeiten zum wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen am Standort Reusrath angepassten Höhenbegrenzung auf 150 Meter Anlagenhöhe steht neben den Gründen des Klimaschutzes nach Auffassung des Bürgermeisters auch ein wichtiges Steuerungsinstrument, was die von Vielen befürchtete Höhe eines Windrades angeht. Sollte das Gericht die Höhenbegrenzung allgemein aufheben, könnten unter Umständen tatsächlich Windräder von über 200 Metern Höhe nicht mehr abgelehnt werden. Aus diesem Grund sollte der Rat mit dem Beschluss einer Begrenzung auf 150 Meter dieses Szenario weitgehend abwenden können.

Strom aus Langenfeld für Langenfeld: 2 Anlagen könnten 1.000 bis 2.000 Haushalte mit Strom versorgen

Aktuelle Berechnungen zeigen auf, dass 2 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe der aktuell von einem Investor beantragten 148 Metern zwischen 1.000 und 2.000 Haushalte mit Strom versorgen können. Der gewonnene Strom durch Windkraft könnte dabei direkt ins Langenfelder Netz eingespeist werden.

Vergleichbare Werte werden auch durch die Berechnungen der Bürgerinitiative bestätigt. Eines der geplanten Windräder in Reusrath leistet laut der Berechnung von Andreas Lobb von der Bürgerinitiative "Ruhiger Horizont" zwischen 2,1 und 2,6 GWh/a. Die Rechnung zu dieser Annahme kann auf der Internetseite der Initiative eingesehen werden.

Als Annahme für den Ertrag der Anlage wurde die Windgeschwindigkeit aus dem Energieatlas-NRW zu Grunde gelegt.

Laut Aussage eines Gutachters der Firma Windtest aus Grevenbroich können die tatsächlichen Windgeschwindigkeiten von den Werten aus dem Energieatlas NRW abweichen, da es sich hierbei um eine "grobe" Modellberechnung für ganz NRW handelt. Schon bei einer Abweichung von 1 bis 2 Metern pro Sekunde Windgeschwindigkeit kann dies zu einer Änderung des Ertrags um den Faktor 2,4 führen, also ggf. mehr als doppelt so viel.

Bürgerwindräder

Mit der Beantragung von zwei Windkraftanlagen in der Reusrather Konzentrationszone belegt der interessierte Investor aus Sicht des Bürgermeisters eindeutig, dass sich eine Investition in Windkraft lohnen kann.

Der Forderung des Bürgermeisters, auch der Bürgerschaft die Möglichkeit einzuräumen, als Investitionsgemeinschaft von einem Windrad zu partizipieren, möchte der aktuell interessierte Investor nach eigener Aussage entsprechen.

Denn zum grundsätzlichen Konzept dieses Unternehmens gehört nach dessen Angaben das Angebot von Bürgerwindrädern, also Windkraftanlagen, in die die Bürgerinnen und Bürger investieren können, um an den Renditen zu partizipieren. Dabei erhalten nach Angaben des Investors die Bürger, die in direkter Nähe der Windräder wohnen, besondere Konditionen.

Besondere Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen

In dem im planungsrechtlichen Sachverhalt geschilderten Genehmigungsverfahren werden umfassend die möglichen Auswirkungen von Windkraftanlagen geprüft werden. Dies bezieht sich neben den planungsrechtlichen Belangen auch auf Lärm, auf Schattenwurf, Artenschutz, den Einfluss auf Natur und Umwelt und auf Anlagensicherheit. Bevor es zu einer Genehmigung einer solchen Anlage kommt, sind also Fragen zur Sicherheit und zur Gesundheitsbeeinträchtigung sowie des Naturschutzes eingehend behandelt. Dies geschieht stets auf der Grundlage gesetzlicher Normen und dem aktuellen Stand der Technik.

Was beispielsweise den Schattenwurf angeht, so ist in den Richtlinien geregelt, dass ein schutzwürdiges Gebäude (Wohngebäude) täglich maximal 30 Minuten durch den Schattenwurf einer Windkraftanlage betroffen sein darf. Wird dieser Wert überschritten, ist die Windkraftanlage mit einer Abschaltautomatik zu versehen, die die Anlage solange abschaltet, bis die Verschattung durch entsprechende Veränderung des Sonnenstandes endet.

Der Schattenwurf ist auf Basis des Sonnenstandes dabei abhängig von der Jahreszeit und würde sich im Fall der Reusrather Konzentrationszone auf ein auf das Jahr gerechnet kurzes Zeitfenster in den Wintermonaten beschränken.

Gesundheitliche Risiken müssen in Reusrath ausgeschlossen werden

Zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall, der von Windkraftanlagen ausgeht, gibt es derzeit keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse. Dies bestätigt auch ein aktuelles Faktenpapier des Landes Hessen (HessenAgentur GmbH).

Hierin wird u.a. ausgeführt, dass nach aktuellen Messungen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg an Windenergieanlagen mit einer Leistung von 1,8 bis 3,2 MW der Infraschallpegel bereits im Nahbereich zwischen 150 bis 300 Meter deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt.

Ferner werden in dem Faktenpapier Untersuchungen zitiert, die ab einer Entfernung von 600 Meter messtechnisch keine nennenswerten Unterschiede der Infraschallpegel zwischen einer eingeschalteten und einer ausgeschalteten Windkraftanlage feststellen können. Ab dieser Entfernung gehe die Infraschallbelastung der Windkraftanlage in der allgemeinen Hintergrundgeräuschkulisse unter.

Die zuvor genannten Abstände wurden bei der Abgrenzung der Windkraftkonzentrationszone Reusrath (300 Meter zu Wohngebäuden im Außenbereich, 600 Meter zum Siedlungsrand von Ortsteilen) eingehalten.

Etwaige Veränderungen dieser Abstandsflächen o. ä. Sicherheitsmaßnahmen zum Ausschluss von gesundheitlichen Risiken, die auf Bundes- oder Landesebene festgestellt würden, müssten selbstverständlich lückenlos am Standort Reusrath Anwendung finden.

Bürgermeister sieht nachhaltige Klimaschutz-Maßnahmen als Verpflichtung an

Der Bürgermeister sieht es als Pflicht an, auch in Langenfeld Maßnahmen zum Klimaschutz zu ergreifen, die von Nachhaltigkeit geprägt sind. Es wäre unaufrichtig, von allen anderen zu fordern, Klimaschutz zu leben, sich selbst aber herauszuhalten. Das gelte vor allem für die Windkraft.

Klimaschutz und Atomausstieg zu fordern und selbst keinen Anteil daran leisten zu wollen, sei der falsche Weg, um den Kindern eine noch lebenswerte Welt zu hinterlassen. Das Argument der mangelnden Ästhetik eines Windrades im Landschaftsbild könne dabei nicht das entscheidende

sein. Alle, die heute die Zukunft gestalten, würden eine gemeinsame Verantwortung tragen, eine Welt zu hinterlassen, in der es sich auch morgen noch leben lasse.